



Newsletter 09/10

# Aus der Fraktion

Kiel, 31. August 2010

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts bringt die FDP-Landtagsfraktion heute einen Newsletter „außer der Reihe“ heraus, um Sie kurz über die wichtigsten Punkte des Urteils zu informieren. Parlament und Regierung sind 100-prozentig legitimiert, bis zu einer Neuwahl ihre Arbeit fortzusetzen. Den Behauptungen der Opposition, diese Regierung sei nun nicht mehr ausreichend legitimiert, widerspricht das Landesverfassungsgericht ausdrücklich. Die Richter haben zunächst einmal bestätigt, dass das seinerzeit unter einer rot-grünen Koalition entstandene schleswig-holsteinische Wahlgesetz geändert werden muss. FDP und CDU hatten eine entsprechende Reform bereits im vergangenen Jahr im Koalitionsvertrag vereinbart. An der politischen Handlungsfähigkeit der Koalition ändert die Entscheidung nichts.

Das Verfassungsgericht hat die Zusammensetzung des Landtages bestätigt und auch ein vollständiges Nachrücken für ausscheidende Abgeordnete für möglich erklärt. Wann der Wahltermin ansteht, kann erst nach einer Reform des Wahlrechts entschieden werden. Auf den folgenden Seiten finden Sie die Kernpunkte des Urteils.

Es grüßt Sie herzlichst

Frank Zabel

- Pressesprecher -

## **1. Der Landtag muss bis Mai 2011 ein neues Wahlrecht schaffen**

Das Landesverfassungsgericht hat dem Landtag aufgegeben, bis zum Mai 2011 ein neues Landeswahlrecht zu schaffen.

Das in den Wahlperioden 1988 bis 2005 zu SPD- bzw. Rot-Grünen Regierungszeiten geschaffene Wahlrecht in Verbindung mit der im gleichen Zeitraum geschaffenen Landesverfassung ist nach Auffassung der Richter verfassungswidrig. Es schafft aus seiner Struktur heraus nicht, das Ziel von 69 Abgeordneten in der Landesverfassung zu erreichen und gleichzeitig die aufgrund des Wahlergebnisses erreichte Parteienstärke im Parlament widerzuspiegeln.

Insbesondere durch die im Verhältnis zu den Listenmandaten (29) vorgesehene höhere Anzahl an Direktmandaten (40) wird es auch künftig zu Überhangmandaten kommen. Wenn diese durch weitere Mandate ausgeglichen (Ausgleichsmandate) werden, um die tatsächliche Parteienstärke (Zweitstimmen) wiederzugeben, kommt es regelmäßig zu größeren Landtagen als in der Verfassung vorgesehen.

Der Landtag erhält den Auftrag, bis zum 31. Mai 2011 ein Wahlrecht zu schaffen, das dazu führt, dass die Zielmarke von 69 Abgeordneten in der Landesverfassung regelmäßig erreicht wird und zugleich die tatsächliche Parteienstärke im Parlament widerspiegelt.

Also: Nicht die Zusammensetzung ist verfassungswidrig, sondern die Größe des Parlaments.

## **2. Das geltende Landeswahlgesetz ist fehlerfrei ausgelegt und angewandt worden**

Zitat aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, LVerfG 1/10, S. 25, Rn 50:

*„Bei der Sitzzuteilung für den Landtag sind die Vorgaben des § 3 LWahlG beachtet worden. Insbesondere haben Landeswahlleiterin, der Landeswahlausschuss und ihnen folgend der Landtag § 3 Abs. 5 LWahlG zutreffend ausgelegt.“*

Das bedeutet, dass die Mehrheit im Landtag mit 48 zu 47 Sitzen aufgrund des geltenden Wahlrechts zutreffend festgestellt wurde und damit bis zur Neuwahl gilt.

### **3. Der aktuelle Landtag ist voll handlungsfähig und behält seine Mehrheit bis zur Durchführung der Wahlen zum Landtag spätestens am 30. September 2012:**

Zitat aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, LVerfG 1/10, S. 80, Rn 177:

*„Für die Durchführung einer Wahl auf Grundlage eines geänderten Gesetzes bedarf es eines deutlich längeren Zeitraums, damit der Landtag zunächst ein verfassungsmäßiges Wahlrecht schafft. Während dieses Zeitraums bleiben die Abgeordneten im Amt und der Landtag behält seine volle Handlungs- und Arbeitsfähigkeit, denn bis zur Neuregelung und Durchführung der gebotenen Neuwahl verbleibt es bei dem festgestellten Wahlergebnis.“*

Bis spätestens zum 30. September hat damit das Landesverfassungsgericht als rechtmäßig anerkannt, dass es eine Mehrheit von 48 Abgeordneten der Koalition gegenüber 47 Abgeordneten der Opposition gibt. Alle seit Anfang der 90-er Jahre bestehenden Landtage sind mit derselben Struktur des geltenden Wahlrechts gewählt worden.

Auch die in diesen Parlamenten getroffenen Entscheidungen bleiben selbstverständlich gültig und legitimiert.

#### **4. Welche Möglichkeiten zur Änderung gibt es?**

Diverse! Die bisher am meisten diskutierte Lösung ist die Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise. Nach einer Aufstellung der Landeswahlleiterin kann unter Zugrundelegung des letzten Wahlergebnisses bei einer Anzahl von 27 Direktwahlkreisen bei 42 Mandaten, die über die Listen vergeben werden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Anzahl von 69 Abgeordneten eingehalten werden.

Ein Ein-Stimmen-Wahlrecht allein mit einer Beibehaltung der jetzigen Struktur zugunsten der Direktwahlkreise (40 zu 29) würde die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts nicht erfüllen. Auch hier müsste die Zahl der Direktwahlkreise deutlich gesenkt werden. Nur zur Erinnerung: Im Jahr 1992 war die verfassungsmäßige Vorgabe von 75 Abgeordneten bei der Wahl zum 13. Landtag nicht eingehalten worden (89 Abgeordnete). Darüber hinaus hatte die mit einer absoluten Mehrheit an Mandaten regierende SPD bei einem „Ein-Stimmen-Wahlrecht“ nicht die Mehrheit der Stimmen (SPD 46,2 %, Opposition 47,6 %). Die Opposition konnte mehr Stimmen auf sich vereinigen. Die tatsächliche Stärke der Parteien beim Wahlergebnis wurde nicht im Parlament wiedergegeben. Die SPD regierte mit einer Stimme Mehrheit bis 1996 (45 Sitze SPD, 44 Sitze Opposition).

Die FDP hat bereits in den vergangenen Wahlperioden und auch im letzten Landtagswahlprogramm eine deutliche Reduzierung der Direktwahlkreise vorgeschlagen.

Denkbar sind auch reine Verhältniswahlmodelle mit begrenzt offenen Listen und damit mehr Einfluss von Bürgerinnen und Bürgern auf die Listen-Zusammensetzung. Denkbar wäre auch ein Mischkonzept, wie von der FDP im Landtagswahlprogramm vorgeschlagen. Theoretisch wäre sogar eine Verfassungsänderung möglich.

All diese Diskussionen über ein künftiges Wahlgesetz und den Neuzuschnitt der Wahlkreise sind nicht binnen weniger Wochen zu führen. Dies hat auch das Landesverfassungsgericht erkannt und daher eine entsprechende Frist bis zum 30. September 2012 gesetzt.